

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2007

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux und Fabienne Xhonneux, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Patrick Mennicken, Theresa
Wollgarten-Kockartz, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz,
Werner Reinartz mit seiner Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen,
Tom Simon, Hedy Dejonghe-Frechés, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Schöffe Mario Piel und Ratsmitglied Franz-André Klein

Punkt **12 q)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Werbepost (die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblätttern und – Karten sowie Katalogen und Zeitschriften)

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1 : Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2008 für die Dauer von 5 Jahren, endend am 31. Dezember 2012, eine jährliche Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nichtadressierten Werbeschriften erhoben (Haushaltsartikel: 040/36424).

Sie betrifft die für die Empfänger kostenlose Verteilung nichtadressierter Werbeschriften mit weniger als 30% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede direkte oder versteckte Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur – oder Industrieprodukte zu verkaufen, oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Werden als Werbetexte betrachtet die Artikel :

- in denen ausdrücklich oder implizit bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt werden;
- die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen oder Aufführungen beinhalten, außer wenn diese durch eine G.O.E. in Auftrag gegeben worden sind.
- Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Muster
- Werden zudem nicht mit redaktionellem Text gleichgestellt: die Rubriken, Titel, Logos und freien oder weißen Flächen der Werbeschriften
- Ein Pseudo-Redaktionstext, der augenscheinlich nur dazu dient, den redaktionellen Mindestanteil zu erreichen (z.B. : Wurfsendung einer Firma des Baufachs, die über kulinarische Spezialitäten ferner Länder informiert).

Unter „Redaktionstexte“ versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- die Texte, die insbesondere bei der lokalen Bevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpflegerinnen – Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaften und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen,

Artikel 2 : Geschuldet wird die Steuer :

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, von der Druckerei
- oder, falls Herausgeber und die Druckerei unbekannt sind, vom Verteiler

Artikel 3 : Die Steuer wird auf **0,05 €** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige erhält seitens der Gemeindeverwaltung ein Erklärungsformular, das dieser ausgefüllt und unterschrieben vor Ablauf der festgesetzten Frist zurückschickt. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag auf den doppelten Betrag der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 5: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II sowie den Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen, verwiesen.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister